

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Schönfeld

(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Nov. 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 225) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld in seiner Sitzung am 24. 10. 2016 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönfeld im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG sowie in Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Schönfeld betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage I A – D zu § 4 dieser Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Schönfeld Elternbeiträge und weitere Entgelte. Für Kinder in Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schönfeld Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtung, der **nicht** zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage I zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Für die Kindertagespflege gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage I zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Schönfeld festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönfeld und der Kindertagespflege ist jeweils am 15. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. 09. 2004 in der Fassung der 4. Änderungs-
satzung vom 23. 11. 2015 außer Kraft.

Schönfeld, d. 26.10.2016



H.-J. Weigel
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein
Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der
Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung
begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann
auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann
die Verletzung geltend machen.

Anlage I

ab 01.01.2017

Kommune: Schönhofeld

Kinderkrippe / Kindertagespflege

A	11 h			10 h			9 h			6 h			4,5 h			
	11 h	10 h	9 h	11 h	10 h	9 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
	Familie															
1. Kind	213,89 €	194,44 €	175,00 €							116,67 €	87,50 €	199,22 €	181,11 €	163,00 €	108,67 €	81,50 €
2. Kind	158,89 €	144,44 €	130,00 €							86,67 €	65,00 €	140,56 €	127,77 €	115,00 €	76,67 €	57,50 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei															

Kindergarten

B	11 h			10 h			9 h			6 h			4,5 h			
	11 h	10 h	9 h	11 h	10 h	9 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
	Familie															
1. Kind	104,57 €	95,07 €	85,56 €							57,04 €	42,78 €	95,40 €	86,74 €	78,06 €	52,04 €	39,03 €
2. Kind	70,35 €	63,96 €	57,56 €							38,37 €	28,78 €	60,57 €	55,07 €	49,56 €	33,04 €	24,78 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei															

Hort

C	6 h			5 h		
	6 h	5 h	6 h	5 h	6 h	5 h
	Familie					
1. Kind	53,38 €	44,48 €			48,88 €	40,73 €
2. Kind	37,38 €	31,15 €			32,38 €	26,98 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei					

D Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen A, B und C erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

E Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 15,00 € erhoben.